

Bundessozialgericht

- 1 RJ 172/80 -

Verkündet am
17. Febr. 1982

.....-

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 1980
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf die zeitlich unbegrenzte Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente).

Der im Jahre 1932 geborene Kläger war bis September 1977 in der Bundesrepublik Deutschland als Maschinenarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Am 6. September 1977 erlitt er einen Herz hinterwandinfarkt. Im März 1978 mußte er sich einer Herzgefäßoperation unterziehen.

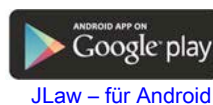
Auf seinen Antrag vom 10. Februar 1978 bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 4. September 1978 wegen eines am 6. September 1977 eingetretenen Versicherungsfalles EU-Rente auf Zeit für den Zeitraum vom 8. März 1978 (Beginn der 27. Woche nach Eintritt des Versicherungsfalles) bis 30. September 1979.

Wegen dieses Bescheides hat der Kläger mit dem Ziel einer Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer EU-Rente auf Dauer Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat unter Abweisung der weitergehenden Klage die Beklagte in Abänderung ihres Bescheides vom 4. September 1978 verurteilt, dem Kläger EU-Rente auf Zeit bis zum 31. März 1980 zu gewähren (Urteil vom 4. Dezember 1979). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung im Urteil vom 9. Juni 1980 ausgeführt:

Nach § 1276 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der seit dem 1. Juli 1977 geltenden Fassung sei eine Zeitrente im Falle der Möglichkeit einer Besserung zu gewähren. Diese Voraussetzung sei bei einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit gegeben. Bei deren Beurteilung sei vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung, dh von demjenigen Standpunkt auszugehen, von dem aus der Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit (EU) in der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zukunft gelegen habe. Deswegen sei, auch wenn sich die Erwartung auf Besserung später als unrichtig erweise, die Zeitrente nicht nachträglich in eine unbefristete Rente umzuwandeln. Nach dem vom SG eingeholten ärztlichen Gutachten habe im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides der Beklagten vom 4. September 1978 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, daß zumindest bis zum 31. März 1980 infolge Besserung des Gesundheitszustandes die EU des Klägers behoben sein werde.

Nach Zustellung des Urteils des LSG hat die Beklagte durch Bescheid vom 29. September 1980 den Antrag des Klägers vom 25. März 1980 auf Weitergewährung der EU-Rente über den 31. März 1980 hinaus abgelehnt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzungen des § 1276 Abs 1 RVO und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Selbstverständlich komme es im Rahmen des § 1276 Abs 1 RVO zunächst auf den Zeitpunkt an, in dem der Rentenanspruch gestellt bzw über ihn entschieden werde. Zu diesem Zeitpunkt müsse die Beklagte darüber entscheiden, ob überhaupt Berufsunfähigkeit (BU) oder EU vorliege und ob begründete Aussicht bestehe, daß die BU oder EU zu dem Zeitpunkt in Wegfall komme, zu dem die Rente nach Auffassung der Beklagten enden solle. Insoweit sei die Beklagte zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt. Weder ihr eigenes noch das vom SG eingeholte ärztliche Gutachten ließen den Rückschluß darauf zu, daß die Rente lediglich auf Zeit gewährt werden dürfe. Es steht nicht eindeutig fest, ob der Gutachter im Sozialgerichtsverfahren davon ausgegangen sei, daß er den Zustand im Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens oder aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch feststellen solle. Im übrigen sei zu berücksichtigen, daß sich nicht nur zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch, sondern insbesondere im Verlaufe des Verfahrens die ursprüngliche Annahme, daß die BU oder EU in Wegfall komme, nicht bewahrheitet habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

In seinem (Klägers) Gesundheitszustand sei nicht nur keine Besserung, sondern sogar eine Verschlechterung eingetreten. Hierüber hätte das LSG neue Erkenntnisse verwerten können, wenn es sich nicht auf den Standpunkt gestellt hätte, daß derartige Erkenntnisse während des Verfahrens nicht zu berücksichtigen seien. Im übrigen sei bei der Beurteilung der begründeten Aussicht, daß die BU oder EU in absehbarer Zeit behoben sein könne, der Beklagten kein Ermessensspielraum eingeräumt. Sie müsse vielmehr eindeutig nachweisen, daß ihre Einschätzung der begründeten Aussicht bei Bewilligung der Zeitrente richtig gewesen sei und sich auch im Verlaufe des Verfahrens nicht als unrichtig erwiesen hätte. Zweifel hieran gingen zu Lasten der Beklagten. Auch reiche bereits die überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus. Vielmehr müsse zumindest mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, daß die BU oder EU in Wegfall komme. § 103 SGG sei dadurch verletzt, daß das LSG entgegen seiner (Klägers) Anregung ein weiteres Gutachten nicht eingeholt habe, weil es nach seiner (des LSG) Auffassung auf das Ergebnis eines solchen Gutachtens nicht ankomme.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 1980 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie teilt die Auffassung des LSG, daß bei der gerichtlichen Prüfung der vom Versicherungsträger bei der Erteilung eines Zeitrentenbescheides zugrundegelegten Prognose auch die im Verlaufe eines nachfolgenden Streitverfahrens gewonnenen neuen Erkenntnisse berücksichtigt werden könnten. Bei der zeitlichen Begrenzung der Rente nach § 1276 Abs 1 RVO handele es sich nicht um eine gerichtlich nur eingeschränkt nach-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

prüfbare Ermessensentscheidung. Dies werde durch § 1276 Abs 3 RVO bestätigt. Nach diesen Vorschriften könnten bei der nach § 1276 Abs 1 RVO notwendigen Vorausschau Korrekturen angebracht und könne ohne Beachtung des § 1290 Abs 2 und 3 RVO die Zeitrente verlängert werden.

II

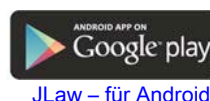
Die durch nachträgliche Zulassung statthafte Revision des Klägers ist zulässig und im Sinne des von ihm gestellten Sachantrages auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet.

Gegenstand der revisionsgerichtlichen Nachprüfung ist neben dem angefochtenen Urteil allein die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Beklagten vom 4. September 1978. Nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 29. September 1980, mit welchem sie die Fortgewährung der EU-Rente über den 31. März 1980 hinaus abgelehnt hat. Das ergibt sich aus § 171 Abs 2 SGG. Hiernach gilt, wenn während des Revisionsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird, der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim SG angefochten, es sei denn, daß der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt klaglos gestellt oder dem Klagebegehren durch die Entscheidung des Revisionsgerichts zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfange genügt wird. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1981 - 1 RA 3/80 - ist § 171 Abs 2 SGG entsprechend anwendbar, wenn der neue Verwaltungsakt während eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ergangen ist. Hiernach gilt der Bescheid der Beklagten vom 29. September 1980 als mit der Klage beim SG angefochten. Er ist während der Anhängigkeit des Verfahrens über die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem nunmehr angefochtenen Urteil des LSG erlassen worden. Durch den neuen Bescheid ist der Kläger nicht klaglos gestellt worden. Viel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

mehr hat die Beklagte sein Begehren auf Weitergewährung der EU-Rente über den 31. März 1980 hinaus abermals abgelehnt. Dem Klagebegehren wird auch durch die vorliegende Entscheidung des Senats zum ersten Verwaltungsakt nicht in vollem Umfange genügt. Der Senat kann über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 4. September 1978 nicht abschließend und damit auch nicht im Sinne des Begehrens des Klägers entscheiden. Vielmehr ist aus den noch darzulegenden Gründen der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 171 Abs 2 Halbs 2 SGG nicht erfüllt. Der Bescheid vom 29. September 1980 gilt als mit der Klage beim SG angefochten und ist der revisionsgerichtlichen Überprüfung entzogen.

Auch der Bescheid vom 4. September 1978 unterliegt nicht in vollem Umfange dieser Überprüfung. Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch des Klägers auf Gewährung einer zeitlich unbegrenzten EU-Rente aufgrund des am 6. September 1977 eingetretenen Versicherungsfalles. Nicht streitig ist dagegen der Eintritt des Versicherungsfalles als solcher. Durch Bewilligung einer EU-Rente auf Zeit mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. September 1978 hat die Beklagte selbst anerkannt, daß beim Kläger am 6. September 1977 der Versicherungsfall der EU eingetreten ist. In diesem Umfange ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides der gerichtlichen Nachprüfung entzogen. Diese hat sich auf die Frage zu beschränken, ob die Beklagte dem Kläger zu Recht lediglich eine Rente auf Zeit bewilligt hat (vgl im einzelnen die Urteile des erkennenden Senats in BSG SozR 2200 § 1276 Nr 5 S 7 f und vom 17. Februar 1982 - 1 RJ 102/80 -).

Rechtsgrundlage hierfür ist § 1276 Abs 1 RVO in der seit dem 1. Juli 1977 geltenden Fassung des Art 2 § 1 Nr 21 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes (20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1040). Hiernach ist, wenn begrün-



dete Aussicht besteht, daß die BU oder EU in absehbarer Zeit behoben sein kann, die Rente wegen BU oder EU vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren; das gilt insbesondere, wenn die BU oder EU nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

Ob die Voraussetzungen für die Bewilligung einer zeitlich begrenzten Rente im Falle des Klägers erfüllt sind, vermag der Senat nicht abschließend zu entscheiden. Zwar ist den rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils weitgehend zuzustimmen. Ihnen genügen aber die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht.

Dem Berufungsgericht (S 6 des angefochtenen Urteils) ist zunächst darin beizupflichten, daß vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung und damit des Erlasses des Bescheides vom 4. September 1978 aus zu beurteilen ist, ob begründete Aussicht besteht, daß die EU des Klägers in absehbarer Zeit behoben sein kann. Die Auffassung des Klägers, es müßten auch im Verlaufe des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens eingetretene bzw mögliche neue Erkenntnisse berücksichtigt werden, trifft nicht zu. Durch die Verwendung des Begriffs "Aussicht" in § 1276 Abs 1 RVO wird zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung über die Bewilligung einer Rente auf Zeit eine in die Zukunft gerichtete Prognose über die voraussichtliche Dauer der BU oder der EU erfordert (BSGE 22, 278, 283 = SozR Nr 2 zu § 1276 RVO; BSGE 25, 29, 30 = SozR Nr 4 zu § 1276 RVO; BSG SozR 2200 § 1276 Nr 5 S 8). Die Prognose ist aus der Sicht des Versicherungsträgers im Zeitpunkt der Erteilung des Rentenbescheides zu stellen (BSGE 25, 29, 30 = SozR Nr 4 zu § 1276 RVO; BSG SozR Nr 7 zu § 1276 RVO S Aa 7; BSG SozR 2200 § 1247 Nr 16 S 27; BSG SozR 2200 § 1276 Nr 4 S 4). Dabei ist es dem Versicherungsträger nicht verwehrt, alle bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Rentenbescheides eingetretenen Umstände zu berücksichtigen. Das gilt selbst für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine zunächst vorliegende BU oder EU des Versicherten zwischenzeitlich wieder behoben worden ist. Auch diesen Umstand hat der Versicherungs-



träger zu beachten und gegebenenfalls Rente auf Zeit lediglich für einen bereits abgelaufenen Zeitraum zu bewilligen (vgl. BSGE 27, 52 f = SozR Nr 6 zu § 1276 RVO; BSG SozR Nr 7 zu § 1276 RVO; BSG SozR 2200 § 1276 Nr 5 S 8). Für die anzustellende Prognose bleibt der Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides auch bei dessen rechtlicher Überprüfung in einem nachfolgenden Rechtsstreit maßgebend. Das Gericht hat die Vorausschau auf den Zeitpunkt der Bescheiderteilung zurückzuverlegen und darf nach diesem Zeitpunkt eingetretene Umstände wie insbesondere eine spätere Behebung der BU oder EU nicht berücksichtigen (vgl. Urteil des erkennenden Senats in BSG SozR 2200 § 1276 Nr 5 S 8 mwN). Das gilt namentlich dann, wenn die Behebung der BU oder der EU auf neueren medizinischen Erkenntnissen oder auf sonstigen unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Ursachen beruht (vgl. BSG SozR Nr 7 zu § 1276 RVO S Aa 8). Von diesen rechtlichen Beurteilungsmaßstäben ist zutreffend auch das LSG ausgegangen.

Seinen Rechtsausführungen ist ferner darin zuzustimmen, daß im Sinne des § 1276 Abs 1 RVO die BU oder EU - jedenfalls soweit sie auf einer gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten beruht - in absehbarer Zeit behoben sein "kann", wenn ihre Behebung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Rentenbewilligung wahrscheinlich ist. Entgegen der Ansicht des Klägers muß die zukünftige Behebung der BU oder EU weder mit Sicherheit noch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Ein solcher Grad der Gewißheit ist bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose, wie sie nach § 1276 Abs 1 RVO anzustellen ist, nicht möglich. Vielmehr ist jede Prognose notwendigerweise mit einer Ungewißheit der Beurteilung verbunden (vgl. BSGE 25, 133, 135 = SozR Nr 10 zu § 1286 RVO). Andererseits reicht als Voraussetzung für die Gewährung einer zeitlich begrenzten Rente die bloße Möglichkeit einer Behebung der BU oder EU in absehbarer Zeit nicht aus. Zwar ist aus der Neufassung des § 1276 Abs 1 RVO durch das 20. RAG und insbesondere aus der Ersetzung des Wortes "(behoben sein) wird" durch das Wort "kann" gefolgert worden, daß sie, wenn sie eine Änderung des Inhaltes der Vorschrift und nicht nur ihrer Formulierung darstellen solle, allein die Be-



deutung haben könne, daß seit Geltung der Neufassung eine Aussicht auf die Möglichkeit der Behebung der BU oder EU genüge (so insbesondere Zweng-Scheerer, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, Stand 1. August 1981, § 1276 Anm II 2 A; Verbandskommentar zur Reichsversicherungsordnung, Viertes und Fünftes Buch, Stand Januar 1981, § 1276, Anm 1a; vgl ferner Arbeitsanweisung in Amtl. Mitt. der LVA Rheinprovinz 1977, S 585, Ziffer 2; differenzierter Ludwig DRV 1977, 348, 351). Dem kann der Senat jedoch aus den in seinem Urteil vom 17. Februar 1982 - 1 RJ 102/80 - im einzelnen dargelegten Gründen nicht folgen. Der Senat ist vielmehr in dem genannten Urteil insbesondere unter Heranziehung der in der hier maßgeblichen Hinsicht gleich oder zumindest ähnlich lautenden Vorschrift des § 1236 Abs 1 Satz 1 RVO (in seiner bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung) zu dem Ergebnis gelangt, daß im Sinne des § 1276 Abs 1 RVO die Aussicht, daß die BU oder EU des Versicherten in absehbarer Zeit behoben sein kann, nur dann besteht, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Rentenbewilligung die Behebung der BU oder EU wahrscheinlich ist. Das LSG ist ebenfalls davon ausgegangen. Dabei sind seine Rechtsausführungen dahin zu ergänzen, daß wahrscheinlich diejenige Möglichkeit ist, der nach sachgerechter und vernünftiger Abwägung aller wesentlichen Umstände gegenüber jeder anderen Möglichkeit ein deutliches Übergewicht zukommt; es muß sich unter Würdigung des Ergebnisses der Sachaufklärung ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, daß ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Möglichkeit ausscheiden (vgl BSGE 32, 203, 209 = SozR Nr 15 zu § 1263 RVO aF; BSGE 45, 1, 9 f = SozR 3900 § 40 Nr 9 S 28; BSGE 45, 285, 286 = SozR 2200 § 548 Nr 38 S 104).

Auf der Grundlage der insoweit zutreffenden Rechtsausführungen des LSG ist sein Urteil verfahrensfehlerhaft zustandegekommen. Allerdings greift die vom Kläger erhobene Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nicht durch. Das LSG hat dadurch, daß es dem Antrag des Klägers auf Erhebung eines Gutachtens über während des Verfahrens eingetretene neue Erkenntnisse bezüglich seines Gesundheitszustandes nicht entsprochen hat, seine Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhaltes von Amts wegen nicht verletzt.



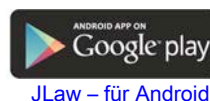
Nach obigen Ausführungen hat es nach Erlaß des angefochtenen Bescheides neu eingetretene Erkenntnisse gerade nicht berücksichtigen dürfen und deshalb hierüber auch nicht Beweis zu erheben brauchen.

Fehlerhaft ist aber die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Dies zu prüfen und festzustellen ist der Senat befugt. Der Kläger hat einen entsprechenden Verfahrensmangel hinreichend deutlich bezeichnet (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat vorgebracht, es stehe nicht eindeutig fest, ob sich die Ausführungen des Sachverständigen Dr. H. im Gutachten vom 15. Juni 1979 auf den Zeitpunkt bezögen, der auch vom LSG als derjenige Zeitpunkt angesehen werde, in dem über seine (Klägers) weitere Entwicklung zu entscheiden gewesen sei. Außerdem ergebe sich aus dem Gutachten nicht, daß zu diesem Zeitpunkt eine begründete Aussicht auf Behebung der EU bestanden habe (S 4 der Revisionsbegründung vom 15. Dezember 1980). Diese Rüge ist begründet. Das LSG hat ausgeführt, aufgrund des Verwaltungsgutachtens vom Juli 1978 in Verbindung mit dem vom SG eingeholten Gutachten vom Juni 1979 stehe fest, daß zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 4. September 1978 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit habe erwartet werden können, daß die EU am Ende der Zeitrente behoben sein werde. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. vom 15. Juni 1979 rechtfertigt indes diese Schlußfolgerung nicht. Es ist bereits vom SG eingeholt worden. Dieses hat den Sachverständigen beauftragt, zu den im einzelnen aufgezählten Beweisfragen - darunter die Frage, ob in dem Gesundheitszustand des Klägers in absehbarer Zeit eine so nachhaltige Besserung zu erwarten sei, daß die Einschränkungen des Leistungsvermögens voraussichtlich ganz oder teilweise wegfallen werden - für die Zeit von September 1977 bis zur Untersuchung Stellung zu nehmen. Demgemäß ist der Sachverständige insbesondere aufgrund der von ihm selbst am 15. Juni 1979 erhobenen Befunde zu der Beurteilung gelangt, der Kläger werde etwa zwei Jahre nach seiner Operation und komplikationslosem Verlauf wieder leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeits-



markt ausführen können. Hierbei hat er auch berücksichtigt, daß im Vergleich zu den Befunden, wie sie nach dem für den Bescheid vom 4. September 1978 maßgebenden ärztlichen Gutachten vom 19. Juli 1978 vorgelegen haben, in mehrfacher Hinsicht eine Besserung oder Stabilisierung eingetreten ist. Damit hat er in seine Beurteilung Tatsachen und Umstände einbezogen, welche erst nach dem Erlaß des Bescheides vom 4. September 1978 eingetreten sind. Deren Berücksichtigung ist jedoch aus den bereits dargelegten und auch vom LSG erkannten Rechtsgründen nicht zulässig. Damit hat das LSG seiner Beweismwürdigung das Gutachten des Sachverständigen Dr. H nicht oder zumindest nicht ohne eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage zugrundelegen dürfen, ob nach den allein maßgeblichen Verhältnissen zur Zeit des Erlasses des Bescheides vom 4. September 1978 eine Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers mit der Folge einer Behebung seiner EU in absehbarer Zeit wahrscheinlich sei.

Die hiernach gebotene Beweismwürdigung - gegebenenfalls nach weiterer Sachaufklärung - kann der Senat nicht vornehmen. Sie obliegt allein dem Tatsachengericht. Deswegen ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).



- 12 -

Dieses wird in seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Beschwerde- und Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)